Die in den Rechtssätzen der §§ 844–846 BGB. gegebenen Ansprüche

mit besonderer Berücksichtigung ihres rechtlichen Charakters.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Gustav Aschenfeldt

Referendar in Hamburg.

ACAD. LIBRARY BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1. Die Ansprüche mittelbar geschädigter Personen nach dem BGB. und deren geschichtliche Entwicklung 1

Zweiter Abschnitt.

Erster Teil.

Die juristische Konstruktion der Ansprüche.

§ 2. Allgemeines 4

§ 3. Die juristische Konstruktion der Ansprüche nach dem Entwurf 1 des BGB. 6

§ 4. Die juristische Konstruktion der Ansprüche nach dem BGB. . . . 7

Zweiter Teil.

Folgerungen aus dem dargelegten rechtlichen Charakter der Ansprüche.

§ 5. Die Voraussetzungen der Ansprüche auf seiten der an der schädigenden Handlung unmittelbar Beteiligten 12

§ 6. Die Voraussetzungen der Ansprüche auf seiten der an der schädigenden Handlung mittelbar Beteiligten 21

§ 7. Art und Umfang des zu leistenden Ersatzes 28

§ 8. Die für den Beginn der Verpflichtung zur Zahlung der Geldrente und für deren Beendigung entscheidenden Umstände 36

§ 9. Loslösung des Anspruchs von der Person des Berechtigten und der Verbindlichkeit von der Person des Verpflichteten 41

Seite

§ 10. Die Gestaltung der Rechtsverhältnisse bei Vorhandensein mehrerer Personen auf berechtigter und verpflichteter Seite 43

Anhang.

§ 11. Die prozessuale Geltendmachung der dem mittelbar Verletzten gewährten Ansprüche 47

§ 12. Die Ansprüche eines mittelbar Verletzten auf Grund der §§ 812 ff. BGB. und des Reichshaftpflichtgesetzes 48

Literaturverzeichnis.

Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 1901.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1903/04.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 2. Abt. 1 1899; Abt. 2 1901.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Bd. 2. 1897.

Eger, Das Reichshaftpflichtgesetz. 1903.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. Bd. 1. 1900.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 1. 4, 7, 33.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Bd. 23, 24.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Teil 2. 1903.

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1. Lesung. 1888.

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 2. Lesung. 1895.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 1902.

Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. 1896/97.

Jung, Delikte und Schadensverursachung. 1897.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1898—1901.

Linkelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1898.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1905.

Landsberg, Das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs. 1904.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. 2. 1896.

Oertmann, Kommentar zum BGB. Recht der Schuldverhältnisse. 1899.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 2. 1900.

Rümelin, Die Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Zivilrecht. 1900.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. 1895—1901.

Struben, Rechtliche Bedenken. 3. und 4. Teil. 1788.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 1900.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535720_0111

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1.

Die Ansprüche mittelbar geschädigter Personen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und deren geschichtliche Entwicklung.

Nach den im Bürgerlichen Gesetzbuch über die unerlaubten Handlungen statuierten Rechtssätzen ist grundsätzlich nur der durch die rechtswidrige Schädigung eines anderen unmittelbar Verletzte berechtigt, Ersatzansprüche gegen den Täter geltend zu machen. Von diesem die Rechtssätze über die unerlaubten Handlungen durchziehenden Prinzip sah sich das Bürgerliche Gesetzbuch im Anschluß an die bereits im gemeinen Recht zum Ausdruck gekommene Rechtsentwicklung genötigt, Ausnahmebestimmungen aufzustellen, um den der Billigkeit entsprechenden Erfordernissen gerecht zu werden. Denn die schädigende Handlung beeinträchtigt nicht immer unmittelbar nur den Verletzten selbst, sondern sie kann mittelbar auch Nachteile für Dritte zur Folge haben. Demgemäß sind in den §§ 844—846 BGB. Rechtssätze aufgestellt, welche nicht dem unmittelbar durch die rechtswidrige Tat Verletzten, sondern den nur mittelbar durch dieselbe in ihrer Vermögenslage beeinträchtigten Personen Ansprüche gegen denjenigen gewähren, welchem die Tat zur Last zu legen ist. Die Vorschriften der §§ 844—846 BGB. gewähren den nur indirekt

Verletzten unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf Ersatz der durch den Tod des unmittelbar Geschädigten entstandenen Beerdigungskosten sowie für das dadurch entzogene Unterhaltsrecht und die infolge der Tötung, Gesundheitsbeschädigung, Körperverletzung oder Freiheitsentziehung entgangenen Dienste, zu denen der Verletzte kraft Gesetzes verpflichtet war.

Über die historische Entwicklung dieser Rechtssätze ist folgendes zu bemerken: Im römischen Recht hatten nur mittelbar geschädigte Dritte keinerlei Ansprüche gegen den Täter, denn mit der actio legis Aquiliae hätten sie solche nicht geltend machen können, da eine wesentliche Voraussetzung zur Geltendmachung der in dieser Klage gegebenen Befugnisse fehlte: die Schätzbarkeit des Schadens. Wußte man doch nicht, wie lange der Getötete ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses gelebt haben würde, während bei der Verletzung eines freien Menschen die Klage schon aus dem Grunde ohne Erfolg bleiben mußte, „quia in homine libero nulla corporis aestimatio fieri potest".[1])

Anders im deutschen Recht. Hier hatte die Sippe eines Erschlagenen den Anspruch auf das Wergeld, sofern deren Mitglieder es nicht vorzogen, den Täter im Wege der Privatrache für seine Tat büßen zu lassen, was ihnen aber in minder schweren Fällen im späteren Recht versagt war. Das Wergeld, dessen Höhe je nach dem Stande des Getöteten sich abstufte — die Freien hatten das volle, die Halbfreien das halbe Wergeld, während die Unfreien, die Ehrlosen und die Kinder bis zur Namengebung desselben gänzlich entbehrten[2]) —, teilten die Verwandten des Erschlagenen nach bestimmtem Verhältnis untereinander. Nachdem das Privatfehderecht durch die zu seiner Beseitigung eingeführten Landfrieden erst

---

[1]) l. 1 § 5 D. 9, 3.

[2]) Brunner a. a. O. S. 163.

eingeschränkt, dann gänzlich aufgehoben war, trat an die Stelle des Wergeldes eine öffentliche Strafe, wodurch der der Familie des Getöteten zustehende Anspruch ausgeschlossen wurde.

Die Unbilligkeit dieses Rechtszustandes zu beseitigen, lag bei dem Mangel einer einheitlichen gesetzgebenden Autorität dem Gewohnheitsrechte ob, und so gewährte denn der Gerichtsgebrauch des gemeinen Rechts den Hinterbliebenen eines widerrechtlich Getöteten das Recht, den Ersatz des entzogenen gesetzlichen Unterhaltsanspruchs von dem Täter in dem Maße zu verlangen, wie sie denselben von dem Verletzten zu fordern berechtigt waren, und zwar wurde dieser Anspruch mit der actio legis Aquiliae utilis geltend gemacht.[3])

Gesetzlich fixiert wurde dieser Rechtszustand zuerst durch das preuß. allgem. Landrecht von 1794, mit der Maßgabe, daß die Höhe der Ansprüche von dem Grade des Verschuldens des Täters abhängig gemacht wurde. War die Tötung vorsätzlich oder durch grobes Versehen erfolgt, so konnte der standesmäßige, bei mäßigem Verschulden nur der notdürftige Unterhalt verlangt werden; bei geringem Versehen endlich mußten die Hinterbliebenen sich mit dem Ersatze der Kur- und Begräbniskosten begnügen.[4])

Den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts, welche dem Täter auch dem indirekt Geschädigten gegenüber Verpflichtungen auferlegten, schlossen sich die späteren Kodifikationen im wesentlichen an; ihnen ist denn auch das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 gefolgt.

---

[3]) RG. Bd. 7 n. 44; Seuffert, Arch. Bd. 11 n. 44; Struben a. a. O. Bd. 4 n. 72; ALR. I, 6 § 98.

[4]) Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechts Bd. 2 S. 913.

Zweiter Abschnitt.

Erster Teil.

Die juristische Konstruktion der Ansprüche.

§ 2.

Allgemeines.

Die Rechtssätze der §§ 844—846 BGB. nehmen eine besondere Stellung unter den über die unerlaubten Handlungen getroffenen Vorschriften ein. Sie stellen eine Ausnahme von dem Prinzip dar, daß nur der unmittelbar Verletzte selbst bezw. seine Erben von dem Täter Schadensersatz beanspruchen kann, denn der erste Absatz des § 823 BGB. bestimmt ausdrücklich: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet." Also nur der „andere", d. h. der direkt Benachteiligte kann mit Erfolg Ansprüche aus § 823 BGB. herleiten, nicht ein nur mittelbar Geschädigter.[5]) Von diesem Grundsatze sind nun zwar, wie erwähnt, Ausnahmen statuiert worden, aber diese hat das Bürgerliche Gesetzbuch nur zugunsten derjenigen getroffen, welche zu dem Verletzten in den allernächsten Beziehungen stehen bezw. gestanden haben. Der Beerdigungspflichtige kann Ersatz seiner Aus-

[5]) vgl. Lenel, DJZ. II S. 409; a. A. Oertmann a. a. O. S. 582.

lagen, der Unterhaltsberechtigte im Falle der Tötung Ersatz für den entzogenen Unterhalt, der Dienstberechtigte im Falle der Tötung, Verletzung des Körpers bezw. der Gesundheit oder der Freiheitsentziehung Ersatz für die entgangenen Dienste verlangen, wenn der Verletzte „kraft Gesetzes“ zu diesen Diensten verpflichtet war. Nur zugunsten dieser Personen sind die Ausnahmen von dem Prinzip des § 823 BGB. vorgesehen; nicht jeder durch das schädigende Ereignis irgendwie in seiner Vermögenslage Beeinträchtigte kann sich an den Täter halten, welcher sonst unter Umständen Ansprüche der mannigfachsten Art zu vertreten haben würde. So einfach die Ausnahmebestimmungen der §§ 844—846 BGB. scheinbar sind, so bereitet doch die juristische Konstruktion der durch sie gewährten Ansprüche erhebliche Schwierigkeit. Es ist klar: das Gesetz knüpft an den Tatbestand einer schädigenden Handlung Rechtsfolgen zugunsten benachteiligter Personen. Aber es erhebt sich die Frage: Liegt der Tatbestand der schädigenden Handlung den in den §§ 844 und 845 BGB. genannten berechtigten Personen gegenüber vor, und ist mithin die Verpflichtung eine selbständige Delikts- bezw. Quasideliktsobligation, oder ist die schädigende Handlung nur dem Getöteten, der Freiheit Beraubten, am Körper Verletzten gegenüber begangen worden, mithin die nach den Rechtssätzen der §§ 844 bis 846 BGB. begründete Ersatzpflicht nur eine Nebenwirkung dieses gegen den unmittelbar Verletzten begangenen Delikts.

Die Entscheidung dieser Frage ist von durchgreifender Bedeutung für den Umfang und die Zubilligung des Ersatzes überhaupt. Würde man sich der ersteren Auffassung anschließen, so ergibt sich, daß die Ansprüche unabhängig davon sind, ob der unmittelbar Verletzte selbst bezw. dessen Erben in der Lage wären, Ersatz für den jenem zugefügten Schaden zu fordern, während nach der zweiten Auffassung der Anspruch des indirekt Geschädigten mit dem des direkt Verletzten stehen und fallen würde.

§ 3.

Die juristische Konstruktion der Ansprüche nach dem Entw. 1 des BGB.

Es erscheint zweifellos, daß man nach den Bestimmungen des ersten Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Verpflichtung dem Dritten gegenüber als selbständige Obligation, beruhend auf der dem Dritten selbst zugefügten schädigenden Handlung, aufzufassen hat.[6]) Der § 704, 1 dieses Entwurfes, welcher allgemein die Verpflichtung zum Ersatze des einem anderen zugefügten Schadens auferlegte, lautete:

„Hat jemand durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangene widerrechtliche Handlung — Tun oder Unterlassen — einem anderen einen Schaden zugefügt, dessen Entstehung er vorausgesehen hat oder voraussehen mußte, so ist er dem anderen zum Ersatze des durch die Handlung verursachten Schadens verpflichtet, ohne Unterschied, ob der Umfang des Schadens vorauszusehen war oder nicht." Demnach war es nach den Vorschriften dieses Entwurfs dem Dritten gestattet, nach den allgemeinen über die unerlaubten Handlungen getroffenen Bestimmungen Ersatz des ihm zugefügten Schadens zu fordern, sofern nur der Täter die Entstehung des Schadens vorausgesehen hatte oder voraussehen mußte. Wollte der Dritte sich auf diese Vorschriften berufen, so mußte er den Nachweis führen, daß der Tatbestand einer unerlaubten Handlung ihm gegenüber vorgelegen hatte. Daß die Bestimmungen, welche im zweiten Titel des in diesem Entwurfe enthaltenen Abschnitts über die unerlaubten Handlungen vorgesehen waren,[7]) keine andere juristische Konstruktion zulassen, ergibt sich daraus, daß diese nur eine Ergänzung der allgemeinen Vorschrift des § 704, 1 des Entwurfs

---

[6]) vgl. Planck a. a. O. S. 644.

[7] §§ 722—724 des Entw. 1.

bezweckten, denn § 725 (des Entw. 1) verweist ausdrücklich auf die Bestimmung des § 704, 1, indem er vorschreibt, daß es dem Dritten unbenommen sein soll, weitergehende Ersatzansprüche geltend zu machen als die in den §§ 722—724 (des Entw. 1) vorgesehenen.

Aus dieser Auffassung des Entwurfs folgt, daß nur solche Verletzte Schadensersatzansprüche hätten geltend machen können, welche schon zur Zeit der schädigenden Handlung geboren oder unter Anwendung des Satzes: „nasciturus pro iam nato habetur, quotiens de commodis eius quaeritur" wenigstens schon erzeugt waren, und daß ihre Ansprüche nicht dadurch ausgeschlossen wurden, daß dem unmittelbar Verletzten selbst bezw. dessen Rechtsnachfolgern ein Ersatzanspruch z. B. wegen der Vorschrift des § 706 des Entw. 1 oder wegen konkurrierenden Verschuldens des unmittelbar Geschädigten nicht zusteht.

§ 4.

Die juristische Konstruktion der Ansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Auf einem wesentlich anderen Standpunkte als der Entw. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs stehen die zum Gesetz gewordenen Vorschriften. Nach ihnen kann sich ein Dritter, welcher infolge eines der in den §§ 844 und 845 BGB. bezeichneten Tatbestände die Aussicht auf Gewährung des Unterhalts oder auf Leistung der gesetzlich geschuldeten Dienste genommen worden ist, nicht auf die allgemeine Vorschrift des § 823, 1 BGB. berufen, denn er ist nicht direkt verletzt worden, und nur auf direkt Geschädigte bezieht sich der Rechtssatz des § 823, 1 BGB. Zwar könnte es nach der Fassung des § 823 a. a. O. zweifelhaft sein, ob nicht mit einem „sonstigen Recht", von welchem in dem genannten Paragraphen die Rede ist, auch das Recht auf den Unterhalt gemeint ist. Unter

einem „sonstigen Recht" begreift der § 823 a. a. O. nicht nur dingliche Rechte, wie aus der Verbindung mit dem einzigen dort angeführten Rechte — dem Eigentum — entnommen werden könnte, sondern alle Rechte, also auch — dies ist allerdings bestritten — Forderungsrechte.[8]) Trotzdem kann der Dritte sich auf den § 823 a. a. O. nicht berufen, denn die Anwartschaft auf Gewährung des Unterhalts ist noch kein Recht; sondern ein solches wäre erst vorhanden mit dem Zeitpunkte, in welchem der Unterhaltsberechtigte imstande wäre, den Anspruch geltend zu machen, d. h. wenn er den Beginn des Zeitraums erlebt hätte, für welchen die in Geld zu gewährende Unterhaltsrente im voraus zu zahlen ist. Da also nur die Aussicht auf ein Recht nicht ein Recht selbst bestand, so kann auch kein Recht verletzt worden sein, sondern nur die Anwartschaft auf ein solches, eine Schädigung, für welche nach § 823 BGB. Ersatz nicht zu leisten ist. Da somit der Tatbestand einer unerlaubten Handlung nach den Rechtssätzen des BGB. dem Dritten gegenüber nicht vorliegt, gleichwohl in den Vorschriften der §§ 844 bis 846 a. a. O. an ein schädigendes Ereignis Rechtsfolgen geknüpft werden, so folgt, daß der Tatbestand der schädigenden Handlung lediglich dem Getöteten, Verletzten, der Freiheit Beraubten usw. gegenüber vorliegen, und daß hiernach die Frage der Widerrechtlichkeit und des Verschuldens beurteilt werden muß. Nach den Bestimmungen des BGB. stellt sich also die Verpflichtung dem Dritten gegenüber nicht als selbständige Deliktsobligation dar, sondern als eine „Nebenwirkung der gegen den unmittelbar Verletzten begangenen unerlaubten Handlung".[9]) Wenn nun auch die mittelbar Verletzten ihre Ansprüche herleiten[10]) aus der Person des direkt

[8]) vgl. Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2 Abt. 2 S. 613f.

[9]) Planck a. a. O. S. 644.

[10]) vgl. Landsberg a. a. O. S. 568 Anm. 2; a. M. Enneccerus-Lehmann a. a. O. S. 780 II.

Geschädigten, so folgt hieraus doch nicht, daß sie deshalb unselbständige, der Verfügungsgewalt des direkt Verletzten unterliegende sind; vielmehr sind dieselben, da sie ihren Grund in der eigenen Schädigung des Dritten haben,[11]) selbständige Ansprüche von dem Augenblicke an, in welchem sie kraft positiver gesetzlicher Vorschrift für den Dritten begründet sind. Die rechtlichen Folgen, die sich aus dieser Auffassung ergeben, werden im einzelnen später darzustellen sein.

Da der Grund der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Dritten gewährten Ansprüche — wie erwähnt — die eigene Schädigung des Dritten ist, und die Ansprüche ihm demnach kraft eigenen Rechts, nicht als Rechtsnachfolger des unmittelbar Verletzten zustehen, so beging der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Inkonsequenz, wenn er dem Täter im Falle der Tötung auch die Verpflichtung auferlegte, dem Dritten die Kosten einer versuchten Heilung zu erstatten.[12]) Denn die Tatsache der Entziehung des Unterhalts, nicht die Verletzung, welche die Heilungskosten erforderte, ist der Grund der Ersatzansprüche des Dritten. Die Verletzung begründet vielmehr nur Ersatzansprüche des unmittelbar Geschädigten. Mithin ist nur dieser bezw. nach Eintritt des Todes seine Rechtsnachfolger, dagegen nicht der mittelbar Verletzte als solcher den Ersatz dieser Kosten zu verlangen berechtigt. Die Inkonsequenz des ersten Entwurfs ist vom Bürgerlichen Gesetzbuch — wie bereits im zweiten Entwurfe — durch die Streichung der erwähnten Bestimmung beseitigt worden.

Die Ansprüche charakterisieren sich ferner als Schadensersatzansprüche. Dies ist von Bedeutung in denjenigen Fällen der §§ 844—846 BGB., in welchen keine bestimmten Vorschriften über die Höhe des zu leistenden Ersatzes getroffen worden sind. Unter

---

[11]) Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2 Abt. 2 S. 636; Oertmann a. a. O. S. 583; Planck a. a. O. S. 644.

[12]) § 722 des Entw. 1.

diesen Umständen wird man von dem Prinzip ausgehen müssen, daß der Ersatzberechtigte nicht besser und nicht schlechter gestellt werden soll, als wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre.

Auch die nach § 844,2 BGB. dem Dritten zustehenden Ansprüche hat man aufzufassen als Schadensersatzansprüche, nämlich auf Ersatz des durch die Vereitlung des Unterhaltsrechts Entzogenen; nicht etwa sind die Bestimmungen des § 844,2 a. a. O. so auszulegen, als gewährten sie dem Dritten einen Unterhaltsanspruch gegen den Täter, welcher an die Stelle des Unterhaltsanspruchs gegen den Verletzten tritt.[13]) Diese Auffassung ergibt sich aus dem Wortlaute des Gesetzes, welches von „Schadensersatz" spricht, und wird bestätigt durch die Gegenüberstellung dieser Forderungen und der Alimentenansprüche in den §§ 708,6 und 830,2 ZPO. In vielen — unten näher zu besprechenden Fällen — ist es von Bedeutung, ob man diese oder jene Auffassung zugrunde legt. Auch das Reichsgericht und das Reichsoberhandelsgericht haben sich nach Erlaß des Reichshaftpflichtgesetzes vom. 7. 6. 1871, dessen Vorschriften an den in Frage kommenden Stellen denen des Bürgerlichen Gesetzbuchs im wesentlichen entsprechen,[14]) in mehreren zur Entscheidung gelangten Fällen dieser Auffassung angeschlossen.[15]) Das Reichsgericht führt aus, daß die Ansprüche den Charakter einer Alimentenforderung insbesondere dann nicht haben könnten, wenn der Richter — wie ihm § 7 des Reichshaftpflichtgesetzes gestattet — dem Täter die Verpflichtung auferlegt, den Dritten, anstatt ihn mit einer Rente zu befriedigen, mit Kapital abzufinden, und daß

---

[13]) Planck a. a. O. S. 646; Mot. a. a. O. S. 181; Förster-Eccius a. a. O. S. 503.

[14]) Reichshaftpflichtgesetz § 3,2.

[15]) Entsch. des RG. Bd. 1 S. 231 f.; Entsch. des ROHG. Bd. 22 S. 324, Bd. 23 S. 222 ff.

der rechtliche Charakter der Ansprüche derselbe bleiben müsse, einerlei ob die Entschädigung in Gestalt einer Rente oder in Kapital gewährt würde. Ein anderer Grund, den das Reichsgericht anführt, ist der, daß weder die Bedürftigkeit des Verletzten noch das Vermögen des Täters zu berücksichtigen seien, zwei Umstände, welche auf die Alimentenforderungen von wesentlichem Einflusse sind.[16])

[16]) Entsch. d. RG. Bd. 1 S. 232.

Zweiter Teil.

Folgerungen aus dem dargelegten rechtlichen Charakter der Ansprüche.

§ 5.

Die Voraussetzungen der Ansprüche auf seiten der an der schädigenden Handlung unmittelbar Beteiligten.

Damit die mittelbar Verletzten die ihnen in den §§ 844—846 BGB. gewährten Ansprüche geltend machen können, muß dem oben (§ 4) entwickelten besonderen rechtlichen Charakter der Ansprüche gemäß der Tatbestand einer schädigenden Handlung dem unmittelbar Verletzten gegenüber vorliegen, und zwar knüpft das Gesetz die Rechtsfolgen zugunsten des Dritten an den Tatbestand einer Tötung, Körperverletzung, Gesundheitsbeschädigung und Freiheitsentziehung. Was den Tatbestand dieser Handlungen anbetrifft, so ist zu bemerken, daß sich der zivilrechtliche Begriff derselben mit dem des Strafrechts zwar häufig, aber nicht ausnahmslos deckt. Beispielsweise ist bei der Tötung nicht nur zu denken an die strafbaren Delikte der §§ 211—222 StGB., welche ein Verschulden voraussetzen, sei es nun Vorsatz oder Fahrlässigkeit, während nach Zivilrecht unter Umständen auch unverschuldete Tötung zu berücksichtigen ist, wie z. B. die Tötung durch ein Tier.[17]) In vielen Fällen allerdings werden die in Frage stehenden schädigenden Hand-

[17]) BGB. § 833.

lungen mit den entsprechenden strafrechtlichen Tatbeständen zusammenfallen, denn auch sie setzen in der Regel Verschulden des Täters voraus, und ferner ist regelmäßig eine Voraussetzung für die Zubilligung des Ersatzes, daß der Täter für seine Tat verantwortlich gemacht werden kann. Im übrigen aber sind die Tatbestände der strafrechtlich und der zivilrechtlich unerlaubten Handlungen verschieden abgegrenzt. So sind nach Strafrecht für ihre Tat nicht verantwortlich diejenigen Personen, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;[18]) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dagegen haftet ein über 7 Jahre alter Mensch bereits für seine Tat, vorausgesetzt, daß er bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besaß.[19]) Dieser Grundsatz greift im Bürgerlichen Gesetzbuch für alle diejenigen Personen Platz, welche sich in dem Alter zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr befinden.[20]) Frei von Verantwortung sind strafrechtlich diejenigen Personen, welche in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem andern Schaden zugefügt haben.[21]) Strafrechtlich würden derartige Personen selbst dann nicht zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie sich in diesen Zustand durch eigenes schuldhaftes Verhalten versetzt hätten, sofern nur der hierdurch erzeugte Zustand ein derartiger ist, daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist; zivilrechtlich dagegen würde in solchen Fällen die Haftung nur dann ausgeschlossen sein, wenn der Tatbestand der schädigenden Handlung Vorsatz erfordert, denn die durch eigene Schuld bewirkte Versetzung in einen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung

[18]) StGB. § 55, 1.
[19]) BGB. § 828, 2.
[20]) StGB. § 56.
[21]) StGB. § 51.

der Geistestätigkeit wird der Fahrlässigkeit gleichgeachtet,[22]) und diese ist in den von uns zu behandelnden Fällen zu vertreten.

Denn die §§ 844 und 845 BGB., welche an die Tötung, Körperverletzung, Gesundheitsbeschädigung und Freiheitsentziehung rechtliche Folgen knüpfen, setzen dem im § 823 BGB. statuierten allgemeinen Prinzip entsprechend voraus, daß diese Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig dem unmittelbar Verletzten gegenüber begangen worden sind. Nur wenige Ausnahmen von dieser Regel sind in den die unerlaubten Handlungen betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthalten.[23]) Von diesen Ausnahmen abgesehen, muß also der Täter das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Tat gehabt und trotzdem die Tat gewollt haben, oder er hat „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt" außer acht gelassen.[24]) Den Täter muß somit in den von den Ausnahmeregeln nicht berührten Fällen ein Verschulden treffen, aber es genügt der geringste Grad der Fahrlässigkeit; auf das Maß derselben kommt es in keiner Weise an, anders als im allgem. Landrecht, welches nach dem ihm eigenen System in den von uns zu behandelnden Fällen die Höhe des Ersatzes abstufte, je nachdem dem Täter ein höherer oder geringerer Grad der Fahrlässigkeit nachgewiesen werden konnte. Einflußlos ist ferner, ob der Schaden eingetreten ist durch schuldhaftes Tun oder Unterlassen, ob der Täter ihn hatte voraussehen können oder nicht. Daß der Kausalzusammenhang gewahrt sein muß, ist in unsern wie in den übrigen Fällen, in welchen jemand die Folgen seiner Handlung zu vertreten hat, selbstverständlich. Ist dieser aber gewahrt, so kommt es im Falle des § 844, 2 BGB. und des § 845 a. a. O. nicht darauf an, ob der Tod sofort oder später ein-

---

[22]) BGB. § 827 S. 2.

[23]) BGB. §§ 829, 833, 835.

[24]) BGB. § 276 Abs. 1.

getreten ist, nachdem die Verletzung erfolgte. Erforderlich ist lediglich, daß der Tod als die Folge der schädigenden Handlung nachgewiesen ist.

Eine weitere Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche ist, daß die schädigende Handlung dem unmittelbar Verletzten gegenüber widerrechtlich war. Ist sie nicht widerrechtlich, so kann weder der direkt Geschädigte nach § 823 BGB. noch der mittelbar Verletzte nach den Rechtssätzen der §§ 844—846 a. a. O. — dem oben entwickelten rechtlichen Charakter der Ansprüche entsprechend — Schadensersatz beanspruchen. Handelte also der Täter bei der gegen den unmittelbar Verletzten begangenen Tat in Notwehr, so ist er von jeder Verantwortung auch im Hinblick auf den Dritten frei,[25]) natürlich nur insofern, als er die Grenzen der Notwehr nicht überschritten hat. Wäre er über diese hinausgegangen, so würde er zwar strafrechtlich — unter Umständen — nicht zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn nämlich die Furcht vor der Gefahr der Anlaß zu dem Exzesse gewesen wäre,[26]) dahingegen wäre er zivilrechtlich zum Ersatze des aus diesem Exzesse hervorgegangenen Schadens verantwortlich. Die Notwehr, der kein Recht, sondern ein Unrecht gegenübersteht, schließt also die Verpflichtung zum Ersatze des aus ihr entstandenen Schadens aus. Wie aber ist die Verletzung im Notstande zu beurteilen? Der Handlung im Notstande steht kein Unrecht, ihr steht das Recht eines anderen entgegen, woraus folgt, daß sie anders beurteilt werden muß, als die in der Notwehr begangene Tat. Sollte der im Notstande Handelnde von der Verpflichtung, die Folgen seiner Tat zu vertreten, befreit werden, so bedürfte es hierzu einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift. Im Strafgesetzbuch findet sich nun zwar die Be-

---

[25]) BGB. § 227.

[26]) StGB. § 53, 3.

stimmung, daß der in Notwehr Handelnde straffrei bleibt, wenn er die Tat zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, die ihm oder einem seiner Angehörigen droht, begangen hat.[27]) Hieraus folgt aber weder, daß die Widerrechtlichkeit aufgehoben ist, noch daß die Tat auch keine zivilrechtlichen Folgen nach sich zieht. Demnach müßten, um auch diese auszuschließen, ausdrückliche hierauf bezügliche Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten sein. Solche Bestimmungen finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch aber nur bezüglich der Beschädigung und Zerstörung von Sachen;[28]) über den Ausschluß der Haftung bei Verletzung einer Person im Notstande fehlt es dagegen an einer besonderen Vorschrift. Hieraus folgt, daß in diesem Falle die in den §§ 844—46 a. a. O. gegebenen Ansprüche Platz greifen. Zu einer anderen Entscheidung wird man allerdings dann gelangen müssen, wenn es „an der Kausalität des Tuns fehlt, weil das verletzte Rechtsgut auch ohnedies infolge der bereits eingetretenen Ursache verloren gewesen wäre. So kann unter Umständen der Fall beurteilt werden, wenn ein Bergsteiger in eine Gletscherspalte gefallen ist und sein Genosse das Seil abschneidet, um dem sonst unausbleiblichen Mitgerissenwerden zu entgehen."[29]) Der Selbsterhaltungstrieb, der jedem normalen Menschen innewohnt, gebietet ihm eine Handlung, durch die sein eigenes Leben gerettet werden kann, und rechtfertigt zugleich diese Tat, wenn dadurch das Leben seines Mitmenschen nicht mehr gefährdet wird, als es ohnedies der Fall sein würde.

Zu beachten ist noch der Umstand, ob die Einwilligung des Verletzten in die schädigende Handlung die Ersatzansprüche des direkt Geschädigten und daher dem rechtlichen Charakter der Ansprüche

---

[27]) StGB. § 54.

[28]) BGB. § 228.

[29]) Oertmann a. a. O. S. 382.

gemäß auch die der mittelbar Verletzten ausschließt. Über diese Frage sagen die Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Es sei selbstverständlich, daß die Einwilligung des Verletzten in die verletzende Handlung den Schadensersatzanspruch ausschließe, wenn und insoweit die Handlung durch die Einwilligung die Eigenschaft der Widerrechtlichkeit verliere.“[30]) Die Frage aber zu entscheiden, wann dies der Fall ist, ist nicht einfach. Liszt erörtert, daß nur insoweit die Einwilligung des direkt Geschädigten die Rechtswidrigkeit der Verletzung ausschließt, „als die Rechtsordnung dem Träger des Rechtsgutes die Verfügungsgewalt über dieses eingeräumt hat, und eine ernstliche Verfügung des geistesgesunden Verfügungsberechtigten vorliegt.“[31]) Dem Menschen, welcher im allgemeinen die Verfügungsgewalt über seinen Körper hat, und von dieser Gebrauch macht, indem er seine Einwilligung zu einem Eingriff in seinen Körper erteilt, sind Ersatzansprüche nicht zuzubilligen und ebensowenig seinen Angehörigen. In einigen Fällen nun hat die Rechtsordnung dem Menschen die Verfügungsgewalt über seinen Körper entzogen. Verfügt er dennoch darüber, so geschieht dies widerrechtlich und die Einwilligung verliert ihre Bedeutung. Es ist dies der Fall z. B. bei der Tötung eines Menschen auf dessen Verlangen[32]) oder bei der Verstümmelung eines Menschen, der sich der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen sucht;[33]) ferner wenn die Einwilligung des Verletzten gegen die guten Sitten verstößt, da sie in diesem Fall, jedenfalls wenn man derselben den Charakter eines — einseitigen — Rechtsgeschäfts zuerkennt, nichtig ist.[34]) Ob nun die Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt, muß

[30]) Prot. d. Kommission f. d. 2. Lesung d. BGB. Bd. 2 S. 578.

[31]) v. Liszt a. a. O. S. 155.

[32]) StGB. § 216.

[33]) StGB. § 142.

[34]) Planck a. a. O. S. 609/10; Landsberg a. a. O. S. 568.

stets Tatfrage bleiben; eine stets zutreffende Entscheidung wird nicht gegeben werden können, und zwar schon deshalb nicht, weil der Begriff „gute Sitten" — als subjektiv — nicht für alle Personen und Zeiten gleich ist. Ist nun auch in diesen Fällen die schädigende Handlung widerrechtlich, und müßten demnach scheinbar Ersatzansprüche zugebilligt werden, so ist doch dem Richter das Mittel an die Hand gegeben, etwaigen Unbilligkeiten entgegenzutreten, indem er ein konkurrierendes Verschulden des Verletzten annimmt. Denn ohne Zweifel wird man die Einwilligung des unmittelbar Verletzten in die schädigende Handlung auch als mitwirkendes Verschulden desselben auffassen können. Im allgemeinen bedeutet zwar die Einwilligung in die Verletzung ein Verzicht auf die Entschädigungsforderung, die sonst durch die Verletzung entstehen würde. Der unmittelbar Verletzte ist aber nicht berechtigt, auf die dem Dritten zustehende Entschädigungsforderung zu verzichten. Wenn man die Einwilligung dagegen als konkurrierendes Verschulden des unmittelbar Verletzten auffaßt, wird im allgemeinen wohl anzunehmen sein, daß die mittelbar Verletzten sich auf die Rechtssätze der §§ 844—846 BGB. nicht berufen können. Doch ist dies nach Lage des besonderen vorliegenden Falles zu beurteilen.

Daß das mitwirkende Verschulden des direkt Geschädigten nach Maßgabe des § 254 BGB. auch dem Dritten gegenüber geltend gemacht werden kann, entspricht dem besonderen rechtlichen Charakter der durch die §§ 844 und 845 BGB. begründeten Ansprüche. Denn da der Tatbestand der schädigenden Handlung, welche die Voraussetzung für die Ansprüche der Dritten ist — wie oben gezeigt worden — dem unmittelbar Verletzten gegenüber vorliegen muß, das mitwirkende Verschulden des direkt Geschädigten aber die Handlung des Täters wesentlich beeinflußt, so muß auch das konkurrierende Verschulden berücksichtigt werden. Wenn dies nun zwar an sich schon aus dem rechtlichen Charakter der Ansprüche folgt,

und es daher einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift nicht bedurft hätte, so hat doch das Gesetz, um Unklarheiten auszuschließen, im § 846 BGB. die positive Bestimmung getroffen: „Hat in den Fällen der §§ 844, 845 bei der Entstehung des Schadens, den der Dritte erleidet, ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden auf den Anspruch des Dritten die Vorschriften des § 254 Anwendung." Hiernach hängt, falls ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht worden ist. Nach dieser Vorschrift kommt es also in erster Linie auf die „Verursachung" des Schadens an; doch wird der Richter, da er die gesamten Umstände zu berücksichtigen hat, auch den „Grad" des Verschuldens in Erwägung ziehen mußten, denn in der Sache kommt es darauf an, „ob der Schädiger vorsätzlich, ob frivol oder aus leichter Fahrlässigkeit Schaden stiftete." [35])

Seltener wird hinsichtlich der von uns zu behandelnden Ansprüche die Bestimmung des Abs. 2 § 254 BGB. zur Anwendung kommen, wonach auch dann ein konkurrierendes Verschulden betreffs der Verpflichtung zum Ersatze und des Umfangs desselben zu berücksichtigen ist, wenn sich das Verschulden darauf beschränkt, daß der Verletzte es unterlassen hat, den Täter auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, welche dieser weder kannte noch kennen mußte. Es ist dem Geschädigten nämlich nur dann zuzumuten, den Täter auf eine solche Gefahr hinzuweisen, „wenn das Unterlassen der Mitteilung als Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erscheint." [36]) Im Falle einer Tötung wird sich ein solches Verschulden wohl überhaupt nicht konstruieren

[35]) Dernburg, Bürg. Recht Bd. 2 Abt. 1 S. 75; vgl. Leske a. a. O. S. 126.

[36]) Enneccerus-Lehmann a. a. O. 367.

lassen, denn in dem Augenblick, in welchem jemand mit einem derartigen Delikt bedroht wird, wird ihm vermutlich nichts ferner liegen, als dem Täter seine unterhaltsberechtigten Angehörigen aufzuzählen. Hinsichtlich der durch § 845 begründeten Ansprüche wäre ein derartiges mitwirkendes Verschulden allerdings sehr wohl denkbar.

Auf die andere im Abs. 2 § 257 BGB. getroffene Bestimmung wird sich der Verpflichtete dem Dritten gegenüber häufiger berufen können, sofern nämlich der Verletzte es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Hier erhebt sich insbesondere im Falle der Körperverletzung die Frage, ob den Verletzten ein konkurrierendes Verschulden trifft, wenn er sich weigert, sich einer Operation zu unterziehen. Man wird die Frage zweifellos bejahen müssen, wenn es sich um einen geringfügigen, relativ ungefährlichen und einigermaßen schmerzlosen operativen Eingriff handelt.[37]) Eine selbst geringfügige körperliche Beschädigung kann leicht erhebliche Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit und infolge hinzutretender Komplikationen sogar den Tod des Verletzten nach sich ziehen, und es kann nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen, einem Geschädigten oder nach den §§ 844, 845 BGB. mittelbar Beteiligten eine im Verhältnis zu der kleinen Verletzung hohe Rentenentschädigung zuzubilligen, wenn durch die ärztliche Kunst ohne erhebliches Risiko der normale Grad der Arbeitskraft wiederhergestellt werden könnte. Die entgegengesetzte Entscheidung würde sozial zu wenig erwünschten Konsequenzen führen. Verweigert also der Verletzte die Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe, so würde er und demgemäß entsprechend dem rechtlichen Charakter der Ansprüche auch der Dritte sich eine verhältnismäßige Minderung der Ansprüche gefallen lassen müssen. Anders würde der Fall vielleicht liegen, wenn die Operation keine

---

[37]) Dernburg, Bürg. Recht Bd. 2 Abt. 1 S. 76.

einigermaßen sichere Aussicht auf Erfolg verspräche oder mit so erheblichen Schmerzen verbunden wäre, daß man sie aus diesem Grunde dem Verletzten nicht zumuten könnte.[38]) Dies wird nach Lage des besonderen vorliegenden Falles zu beurteilen sein.

§ 6.

Die Voraussetzungen der Ansprüche auf seiten der an der schädigenden Handlung mittelbar Beteiligten.

Nachdem im vorstehenden die Voraussetzungen dargelegt worden sind, welche auf seiten der an der schädigenden Handlung unmittelbar Beteiligten vorhanden sein müssen, haben wir uns nunmehr mit denen zu beschäftigen, welche auf seiten des Dritten vorliegen müssen, damit ihm die durch die §§ 844—846 BGB. begründeten Ansprüche zugebilligt werden können. Bedingung für die nach § 844 Abs. 1 BGB. gewährten Ansprüche, also auf Ersatz der Beerdigungskosten, ist, daß dem mittelbar Geschädigten die Verpflichtung obliegt, die Kosten zu tragen, daß er also diese Verpflichtung entweder gesetzlich zu erfüllen hat, wozu das Gesetz in erster Linie den Erben des Verstorbenen,[39]) in zweiter Linie den Unterhaltspflichtigen,[40]) Ehegatten[41]) und den Vater eines unehelichen Kindes[42]) verpflichtet, oder daß er die Beerdigung auszuführen vertraglich übernommen hat.

Die nach § 844 Abs. 2 BGB. gegebenen Ansprüche macht das Gesetz davon abhängig, daß der Verletzte zur Zeit der Verletzung zu dem Dritten in einem Verhältnisse stand, vermöge dessen er diesem

---

[38]) Dernburg, Bürg. Recht Bd. 2 Abt. 1 S. 76; Enneccerus-Lehmann a. a. O. S. 366.

[39]) BGB. § 1968.

[40]) BGB. § 1615.

[41]) BGB. § 1580.

[42]) BGB. § 1713, 2.

gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte. Nach diesen Vorschriften muß es sich also handeln, um eine auf Gesetz beruhende Unterhaltspflicht, während solchen Personen, welchen gegenüber der Verstorbene diese Verpflichtung entgeltlich oder unentgeltlich durch Vertrag übernommen hatte, ein Anspruch gegen den Totschläger nicht zusteht. Ist allerdings die kraft Gesetzes bestehende Unterhaltspflicht durch Vertrag besonders geregelt, oder sind andere Bedingungen als die gesetzlichen für die Gewährung des Unterhalts festgesetzt, z. B. hinsichtlich der Art und Weise oder des Zeitpunktes der Gewährung, so werden hierdurch die Dritten selbstverständlich nicht gehindert, ihre Ansprüche aus § 844 Abs. 2 BGB. durchzusetzen, da auch hier nicht der Vertrag, sondern das Gesetz die Grundlage für die Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts bildet, und der Vertrag lediglich die Art und Weise der Erfüllung dieser Verbindlichkeit regelt.

Was nun die kraft Gesetzes bestehenden Unterhaltsverpflichtungen betrifft, so sind zwei Klassen von Berechtigten zu unterscheiden, nämlich erstens diejenigen, welche den Unterhaltsanspruch geltend machen können ohne Rücksicht auf ihre eigene bedürftige Lage; dies sind die Ehefrau des Getöteten[43]) und minderjährige unverheiratete Kinder. Letztere jedoch nur, wenn die Einkünfte ihres Vermögens und der Ertrag ihrer Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen.[44]) Die zweite Klasse bilden diejenigen Personen, welche nach § 1602 Abs. 1 BGB. nur dann unterhaltsberechtigt sind, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Zu dieser Klasse gehören alle Aszendenten, ferner Deszendenten, welche volljährig sind, und endlich der Ehemann der getöteten Person.

Was die Zeit anbelangt, zu welcher die Verpflichtung bestanden

---

[43]) BGB. § 1360 Abs. 1.

[44]) BGB. § 1602 Abs. 2.

haben muß, damit die Berechtigten ihre Ansprüche geltend machen können, so bestimmt das Gesetz, daß die Zeit der Verletzung in Betracht kommen soll. Fällt dieser Zeitpunkt mit dem des Todes zusammen, so ist der Eintritt des letzteren maßgebend; hat aber der Verletzte erst längere Zeit nach der Tat sein Leben verloren, so ist nicht der Zeitpunkt seines Todes, sondern schon der Augenblick der Schädigung entscheidend, vorausgesetzt natürlich, daß der Tod auch wirklich „infolge" der Verletzung eingetreten ist. Selbstverständlich können die Ansprüche erst geltend gemacht werden, nachdem der Tod erfolgt ist. In der Zwischenzeit stehen dem Dritten Ansprüche noch nicht zu, auch wenn die Arbeitskraft des Verletzten durch die schädigende Handlung beeinträchtigt und er vielleicht nicht imstande ist, durch seine eigene Tätigkeit das zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs Erforderliche zu beschaffen. Für den Dritten ist dies insofern ohne Nachteil, als das Bürgerliche Gesetzbuch im § 843 die Bestimmung getroffen hat, daß dem unmittelbar Geschädigten im Falle einer Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung für seine beeinträchtigte Leistungsfähigkeit Schadensersatz in Gestalt einer Rente zu leisten ist, welche mit dem Ertrage der ihm gebliebenen Arbeitskraft seinem früheren Einkommen entsprechen muß. Er erleidet demnach keine Vermögensschädigung und ist somit im gleichen Maße in der Lage, seine Angehörigen zu alimentieren, wie wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre.

Meist wird der Zeitpunkt der Verletzung mit dem der schädigenden Handlung zusammenfallen. Dies ist jedoch nicht immer der Fall, und es fragt sich dann, welcher Zeitpunkt in Betracht kommt. Es könnte z. B., wenn ein Bau infolge fehlerhaften Konstruktion einstürzt, zweifelhaft sein, ob der Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes, oder derjenige des Einsturzes maßgebend ist. Da das schädigende Ereignis erst vollendet ist mit dem Zeitpunkt des

Einsturzes und in diesem Augenblick die Verletzung des direkt Geschädigten, welche die Voraussetzung der Ansprüche des Dritten ist, erfolgt, so muß die Entscheidung dahin ausfallen, daß der Zeitpunkt des Einsturzes und nicht derjenige der Errichtung des Gebäudes in Betracht kommt.[45]) In dem Moment des Zusammensturzes muß also der Dritte unterhaltsberechtigt gewesen sein.

In allen Fällen ist es nicht erforderlich, daß letzterer zur Zeit des schädigenden Ereignisses bereits tatsächlich den Unterhalt bezogen hat. Es genügt, daß er ihn zu fordern berechtigt war. Es ist also einflußlos, wenn er sich zu jener Zeit noch nicht in bedürftiger Lage befand oder der Verstorbene zeitweilig etwa zur Alimentierung nicht imstande war. Auch wenn er aus anderen Gründen sich gesetzwidrig der Unterhaltspflicht entzogen hätte, würde der Dritte sich an den Täter halten können; denn nicht darauf kommt es an, ob er den Unterhalt tatsächlich verloren hat, sondern ob ihm das Recht darauf entzogen worden ist. Auch ist nicht erforderlich, daß der Dritte zur Zeit der Verletzung bereits gelebt hat; vielmehr genügt, daß er bereits erzeugt worden ist. Die erst nach der Verletzung erzeugten Kinder haben dagegen keinen Anspruch.[46]) Denn da diese zur Zeit der Verletzung noch gar kein Recht auf die Gewährung des Unterhalts hatten, kann ihnen auch kein Recht entzogen worden sein, für welches sie schadensersatzberechtigt wären. Aus demselben Grunde können auch in dem Falle, daß die Verletzung und der Tod zeitlich auseinanderfallen, und der direkt Geschädigte erst nach der Verletzung eine Ehe eingeht, weder der neue Ehegatte noch die in der Zwischenzeit etwa geborenen oder erzeugten Kinder Ansprüche geltend machen.

Da die dem Dritten zustehenden Ansprüche die rechtliche Natur

---

[45]) vgl. Oertmann a. a. O. S. 683.

[46]) a. A. Landsberg a. a. O. S. 569 Abs. 1.

von Schadensersatzansprüchen haben, so ist eine weitere wichtige Voraussetzung für ihre Geltendmachung, daß infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt auch wirklich verloren worden ist. Würde also die Verpflichtung des Verstorbenen auf dessen Erben übergehen — wie dies der Fall ist mit derjenigen des Vaters eines unehelichen Kindes —, so hat der mittelbar Verletzte sein Recht tatsächlich nicht eingebüßt. Es ist nur losgelöst von der Person des bisher Verpflichteten und auf seine Rechtsnachfolger übergegangen, an welche sich der indirekt Geschädigte nunmehr zu halten hat. Einen Schaden hat er in diesem Falle nicht erlitten. Nur dann, wenn gegen die Rechtsnachfolger der Anspruch im vollen Umfange nicht durchzusetzen ist, kann sich der Dritte für den Ausfall an denjenigen halten, welcher den Tod verschuldet hat; sonst würde er hinsichtlich dieses Teils seiner Ansprüche tatsächlich einen Schaden erleiden.[47]) Zu bemerken ist aber noch, daß unter dem „Recht auf Unterhalt" von welchem im § 844, 2 BGB. die Rede ist, nur ein solches gegen den unmittelbar Verletzten bezw. — wie eben erwähnt — gegen dessen Rechtsnachfolger zu verstehen ist, nicht ein Unterhaltsrecht schlechthin. Dies ergibt sich aus den §§ 844 Abs. 2 in Verbindung mit 843 Abs. 4 BGB., denn im letztgenannten Paragraphen ist bestimmt, daß es für die Verpflichtung des Täters ohne Einfluß sein soll, „wenn ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat", d. h. wenn dieser andere subsidiär zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit verpflichtet ist. Dieser ausdrücklichen Bestimmung des § 843 Abs. 4 a. a. O. bedurfte es, da sie aus dem rechtlichen Charakter der Ansprüche als Schadensersatzsprüche nicht ohne weiteres folgt. Denn da der Dritte, wenn ihm subsidiär ein Anspruch gegen einen anderen zusteht, nach Fortfall des in erster Linie Verpflichteten keinen Schaden erleidet,

---

[47]) Entsch. des RG. 23 S. 282.

so wäre es sehr zweifelhaft, ob ihm in diesem Falle ein Anspruch gegen den Täter zuzubilligen ist. Diese Zweifel hat das Bürgerliche Gesetzbuch durch die positive Bestimmung im § 843 Abs. 4 in durchaus zweckmäßiger Weise beseitigt. Den in zweiter Linie zur Gewährung des Unterhalts Verpflichteten durch die Handlung des Täters einen Vermögensnachteil erleiden zu lassen, wäre durchaus ungerechtfertigt.

Es könnte zweifelhaft sein, ob dem Dritten Ersatzansprüche zuzubilligen sind, wenn er infolge des Todes des Verletzten dasjenige Vermögen erbt, welches dieser dazu verwandt hat, um den Unterhaltsberechtigten zu alimentieren. M. E. wird man dem mittelbar Verletzten dann den Ersatz verweigern müssen, wenn der direkt Verletzte entweder überhaupt kein sonstiges, auf persönlicher Tätigkeit beruhendes Einkommen oder doch nur ein solches gehabt hat, welches zur Bestreitung seines eigenen Unterhalts ausreichte. In diesen beiden Fällen hat der Dritte tatsächlich keinen Schaden erlitten. Sein Unterhaltsanspruch, der aus dem Stamm des ererbten Vermögens bestritten wurde, ist nicht geschmälert, wenn er diesen Stamm jetzt erbt, und da er also keinen Schaden erlitten hat, kann er nach dem Prinzip des § 844 Abs. 2 BGB., welches den rechtlichen Charakter des Schadensersatzanspruchs statuiert, auch keinen Ersatz verlangen.[48]) Falls freilich das Einkommen aus dem Vermögen des Verstorbenen ein so großes war, daß er desselben nicht ganz zu seinem Unterhalte bedurfte, sondern einen Teil ersparte und zum Kapital legte, wird man zu der Schlußfolgerung gelangen müssen, daß dem Dritten tatsächlich ein Schaden erwachsen, und er deshalb auch berechtigt ist, den Ersatz desselben gemäß § 844 Abs. 2 BGB. zu fordern.

Nach § 845 BGB. kann der Dritte im Falle der Tötung

---

[48]) A. A. Eger a. a. O. S. 194.

oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Falle der Freiheitsentziehung eines ihm zur Leistung von Diensten in seinem Hauswesen oder Gewerbe gesetzlich Verpflichteten für die infolge der schädigenden Handlung ihm entgangenen Dienste Schadensersatz von dem Täter verlangen. Voraussetzung dieser Ersatzansprüche ist, daß der Verletzte zur Leistung dieser Dienste kraft Gesetzes verbunden ist. Für jemand, der vertraglich Dienste übernommen hat und diese infolge Tötung, Verletzung oder Freiheitsentziehung zu leisten nicht mehr imstande ist, können nach § 845 BGB. Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden. Gesetzlich sind zu Diensten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verpflichtet: die Ehefrau, welche das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten hat und zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes insoweit verpflichtet ist, als eine derartige Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.[49]) Ferner sind die Kinder — eheliche, uneheliche, adoptierte — kraft Gesetzes zu Diensten verpflichtet, und zwar so lange wie sie dem elterlichen Hausstande angehören und von den Eltern erzogen und unterhalten werden. Auch sie haben diese Dienste nur in einer ihrer Lebensstellung entsprechenden Weise zu leisten und nur dergestalt, daß die ihnen zugemuteten Arbeiten ihre Kräfte nicht übersteigen.[50]) Nur dann kann der Dritte sich auf die Vorschrift des § 845 BGB. berufen, wenn die unmittelbar Verletzten auch tatsächlich in der Lage waren, die Dienste zu leisten. War also der direkt Geschädigte wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder aus sonstigen Gründen dazu außerstande, so kann selbstverständlich ein Ersatz auch nicht gefordert werden. Denn in diesen Fällen ist von einem Schaden, den der Dritte erlitten hätte, nicht die Rede.

---

[49]) BGB. § 1356 Abs. 2.

[50]) BGB. §§ 1617, 1705, 1757.

Ob dagegen gerade in dem Augenblicke der Verletzung der Verpflichtete zur Leistung der Dienste fähig gewesen wäre, ist nicht entscheidend, vielmehr zu berücksichtigen, ob er gegebenenfalls später dazu imstande gewesen wäre.

§ 7.

Art und Umfang des zu leistenden Ersatzes.

Die unter den vorstehenden Voraussetzungen zu gewährenden Ersatzansprüche sind ihrer rechtlichen Natur nach zu trennen. Der Anspruch auf Grund des § 844 Abs. 1 BGB. ist seinem Wesen nach verschieden von demjenigen aus §§ 844 Abs. 2 und 845 a. a. O. Während ersterer sich darstellt als Anspruch auf Ersatz für wirklich entstandenen Schaden, nämlich die tatsächlich erwachsenen Beerdigungskosten, charakterisieren sich letztere als Schadensersatzansprüche für entgangenen Gewinn, nämlich geldwerte Leistungen, die erlangt worden wären, falls die unerlaubte Handlung unterblieben wäre.

Was den Ersatz der Beerdigungskosten anlangt, so trug man im gemeinen Rechte Bedenken, dem zur Beerdigung Verpflichteten einen Ersatz der durch Ausführung dieser Verbindlichkeit entstandenen Kosten zu gewähren, indem man davon ausging, daß dem Dritten ein nennenswerter Schaden in keinem Falle erwachse, da auch ohne die Tötung entsprechende Kosten — wenn auch nicht gerade schon zu dieser Zeit, so doch jedenfalls später — entstanden sein würden.[51]) Danach könnte allerdings dem Dritten der volle Ersatz der erwachsenen Kosten nicht zugebilligt werden, sondern nur der durch die frühere Erfüllung dieser Pflicht entstandene Schaden. Es wäre somit zu berechnen, wie lange der Verstorbene ohne Eintritt der unerlaubten Handlung vermutlich gelebt hätte und könnte dem mittel-

[51]) vgl. Mot. z. BGB. II S. 775.

bar Geschädigten als Ersatz nur ein Kapital gewährt werden, welches der Höhe der Zinsen und Zinseszinsen gleichkommt, welche die für die Beerdigung verwandte Geldsumme bis zu dem mutmaßlichen Todestage getragen haben würde.

Diesen gemeinrechtlichen Bedenken gegenüber ist zu bemerken, daß in der Nichtgewährung eines Ersatzes eine Härte in mehrfacher Beziehung liegen könnte. Erstens könnte eine Unbilligkeit den subsidiär zur Ausführung der Beerdigung Verpflichteten gegenüber insofern eintreten, als die in erster Linie hierzu verpflichteten Erben zur Zeit der Tötung vielleicht nicht in der Lage gewesen sind, die Kosten zu bestreiten, während sie diese zur Zeit des natürlichen Todes möglicherweise hätten tragen können. Zweitens wäre es, obgleich diese Fälle sehr selten sind, möglich gewesen, daß Beerdigungskosten überhaupt nicht entstanden wären. Um derartigen Härten und Unbilligkeiten vorzubeugen, hat das Bürgerliche Gesetzbuch ohne Ausnahme dem gesetzlich oder vertraglich zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit Verpflichteten den Ersatz der dafür aufgewandten Kosten zugebilligt. Den Umstand, daß die frühere Bestreitung der Beerdigungskosten notwendig wäre,[52]) als Grund für die erwähnte Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuführen, ist nicht gerechtfertigt. Wäre dies das einzige Argument, so würde nur die oben besprochene geringere Entschädigung am Platze sein.

Die Vorschrift des Abs. 1 § 844 BGB. besagt aber nur, daß die „Kosten der Beerdigung" zu ersetzen seien. Über die Höhe derselben ist nichts Näheres gesagt; doch ergibt sich aus dem rechtlichen Charakter der Ansprüche, daß der Ersatzberechtigte nicht besser und nicht schlechter gestellt werden soll, als wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Demnach ist der Ersatz in der Höhe zu gewähren, in welcher der Dritte verpflichtet gewesen wäre, die Be-

[52]) Dernburg, Bürgerl. R. II S. 634.

erdigung ausführen zu lassen. Mit Bezug hierauf findet sich im BGB. § 1968 die positive Vorschrift: „Der Erbe trägt die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers." Die Kosten dieser standesmäßigen Beerdigung ist der Dritte also von dem Täter zu fordern berechtigt. Mehr kann der mittelbar Geschädigte auch dann nicht verlangen, wenn er tatsächlich größere Kosten aufgewandt hat. Hat er dagegen die Beerdigung nicht dem Stande des Verstorbenen entsprechend ausführen lassen und geringere Kosten gehabt, so kann er auch nur den Ersatz dieser geringeren Kosten verlangen.

Hier erhebt sich insbesondere auch die Frage, ob der Dritte berechtigt ist, den ganzen Betrag seiner Auslagen zu verlangen, wenn die Leichenbestattung auf andere Weise als durch Beerdigung erfolgt ist. Wenn nämlich die Bestattung durch Einäscherung in einem Krematorium vorgenommen worden ist, so sind die Kosten natürlich höher als die durch die gewöhnliche Weise der Beerdigung entstehenden. Gleichwohl wird man m. E. dem Dritten den Ersatz dieser Mehrkosten zubilligen müssen. Denn dem Dritten sollen gemäß § 1968 BGB. die Kosten der standesmäßigen Beerdigung ersetzt werden. Ebenso wie die Kosten der Beerdigung — wenn die Art der Ausführung auch dieselbe bleibt — an verschiedenen Orten nicht die gleichen sind, und der Täter zu dem Ersatz der Mehrkosten verpflichtet ist, so muß er auch die Mehrkosten der auf andere Weise erfolgten Bestattung tragen, wenn nur der Erbe hierfür diejenige Klasse gewählt hat, welche nach den Verhältnissen des Verstorbenen als standesmäßig anzusehen ist, und diese Weise der Bestattung nicht ohne triftigen Grund seitens des Dritten vorgenommen worden ist.

Für den entgangenen Unterhaltsanspruch soll nach den Bestimmungen des § 844 Abs. 2 BGB. der Dritte in der Weise entschädigt werden, daß ihm eine Geldrente so lange gezahlt wird, als der Verletzte während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens

zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Wie oben erwähnt, hat man diese Ansprüche nicht aufzufassen als solche, die dem Dritten gegen den Täter ein Unterhaltsrecht gewähren, welches an die Stelle des Alimentationsanspruchs gegen den Getöteten tritt. Wäre dies der Fall, so müßten die Vermögensverhältnisse des Täters in Betracht gezogen werden, da nach § 1603 BGB. derjenige nicht unterhaltspflichtig ist, welcher bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts andern solchen zu gewähren. Vielmehr charakterisiert sich die Verbindlichkeit als Verpflichtung zum Schadensersatz für entgangenen Unterhalt, und für diese Verpflichtung zum Schadensersatz kommt es auf die Vermögensverhältnisse des Täters in keiner Weise an.

Die Höhe der zu zahlenden Geldrente richtet sich in erster Linie nach dem Umfange, in welchem der Verstorbene den Unterhalt zu gewähren gesetzlich verpflichtet war. Von diesem Grundsatz können indessen bestimmte Umstände Abweichungen erforderlich machen. Befand sich der Getötete in pekuniärer Notlage, sodaß er das gewöhnliche Maß des Unterhalts nicht leisten konnte, so liegt schon in dem oben Gesagten, daß dann auch nur die Pflicht zum Ersatze dessen besteht, was er tatsächlich geleistet hat; denn er war gesetzlich nicht verpflichtet, mehr zu leisten. Doch ist hiermit nicht gesagt, daß in jedem Falle, wenn der Getötete erwerblos war, oder nur ein sehr geringes Einkommen hatte, der Täter nur zum Ersatze dessen verpflichtet ist, was der Verstorbene zur Zeit seines Todes wirklich an Unterhalt zu gewähren in der Lage war. Vielmehr ist für die Höhe der Geldrente zu berücksichtigen, ob er hierzu später im erhöhten Maße in der Lage gewesen wäre, etwa weil die Erwerbslosigkeit ihren Grund in einer vorübergehenden Krankheit hatte, oder ihm von einem bestimmten Zeitpunkte an bereits ein höheres Gehalt bewilligt worden war. In diesem letzteren Falle

müßte von dem bestimmten Zeitpunkte der Gehaltserhöhung an auch das Maß der als Schadensersatz zu gewährenden Geldrente erhöht werden; sonst würde der Dritte einen Nachteil erleiden. Nach dem Grade der gesetzlichen Verpflichtung, nicht nach der tatsächlichen Gewährung richtet sich also die Höhe der zu zahlenden Entschädigung. Demgemäß hat in dem Falle, daß der Getötete dem Dritten tatsächlich mehr gewährt hat als das, wozu er verpflichtet gewesen ist, der Täter doch nur soviel zu leisten, wie der Verstorbene nach den Bestimmungen des Gesetzes zu leisten hatte. Hat andrerseits der Getötete widerrechtlich zu wenig geleistet, so kann sich der Täter hierauf nicht zu seinen Gunsten berufen. Dies widerspricht auch nicht etwa dem Charakter der Ansprüche als Schadensersatzansprüche. Der Täter hat Ersatz zu leisten für den entzogenen Unterhaltsanspruch. Dieser besteht in der Höhe der gesetzlichen Verpflichtung, und der Dritte wäre auch bei Lebzeiten des Verstorbenen jederzeit in der Lage gewesen, unter Angehung des Gerichts sich das zu verschaffen, was ihm nach dem Gesetz zukommt.

Für die Höhe der Rente ist ferner entscheidend, was man unter dem Ausdruck „Unterhalt" zu verstehen hat, d. h. ob man hierunter lediglich die Mittel begreift, welche notwendig sind für die materielle Fortexistenz eines Menschen oder auch die zur Erziehung und Vorbereitung zu einem Berufe erforderlichen Kosten. Nach der Vorschrift des § 1610 Abs. 2 BGB. sind auch die letztgenannten Aufwendungen hierher zu rechnen.

Die Dauer der Entrichtung der Geldrente richtet sich darnach, wie lange der Getötete ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses mutmaßlich gelebt hätte. Somit ist zu beachten, welchem Berufe und Stande der Getötete angehörte, und in welchem Lebensalter er sich befand. Da ferner nicht zum wenigsten seine gesundheitliche Beschaffenheit in Erwägung zu ziehen ist, so kann sich die Berechnung unter Umständen schwierig gestalten. Da naturgemäß der Schaden

nicht genau sondern nur annähernd festgestellt werden kann, so ist es dem Richter überlassen, „unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung die Höhe des Ersatzes festzusetzen."[53] Ohne Einfluß auf die Höhe der zu entrichtenden Geldrente ist es, ob der Dritte infolge des Todes dadurch einen Vorteil erlangt, daß nunmehr eine Versicherungssumme fällig geworden ist, oder der Witwe des Getöteten eine Pension ausgezahlt werden muß.[54] Durch die Anrechnung dieser Forderung auf die Verpflichtung des Täters diesen günstiger zu stellen, liegt kein Grund vor, zumal den erlangten Vorteilen immerhin gewisse Gegenleistungen bezw. Gegenwerte gegenüberstehen. Denn die Pension kann aufgefaßt werden als Teil des Gehalts, welcher, wenn er in der gewöhnlichen Form eines solchen ausgezahlt wäre, der Frau des Getöteten auch zugute gekommen wäre; durch die Zahlung der Versicherungsprämie hat ferner der Verstorbene sein Vermögen vermindert, und dadurch haben indirekt auch seine Angehörigen einen Nachteil erlitten.

Auf die Verpflichtung zur Zahlung der Rente sollen nach § 844 Abs. 2 BGB. die Vorschriften des § 843 Abs. 2—4 a. a. O. Anwendung finden. Die Geldrente ist demnach drei Monate im voraus zu zahlen.[55] Durch diese Bestimmung sind die Bedenken welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut wurden, ob es nämlich mit dem rechtlichen Charakter der Ansprüche in Einklang zu bringen sei, ihnen die besondere Stellung, welche den eigentlichen Unterhaltsansprüchen beigelegt ist, zu gewähren,[56] also auch die Zahlung der Rente praenumerando aufzuerlegen, der Billigkeit entsprechend gehoben werden. Die Vorschrift des 760 Abs. 3 BGB., wonach dem Gläubiger, welcher den Beginn

[53] ZPO. § 287.

[54] Entsch. d. RG. 10 S. 50.

[55] § 843,2 in Verb. mit § 760,2 BGB.

[56] vgl. Entsch. d. RöHG. 23 u. 77,1; Seuffert, Archiv 35 N. 293.

des Zeitabschnitts erlebt, für welchen die Geldrente im voraus zu entrichten ist, der volle auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag zu zahlen ist, widerspricht nur scheinbar dem Charakter des Anspruchs als Schadensersatzanspruch für das entzogene Unterhaltsrecht. Denn der Anspruch gegen den Unterhaltspflichtigen, welcher diese Verbindkeit regelmäßig auch in Gestalt einer Geldrente zu erfüllen hat,[57]) geht ebenfalls auf die Erben des Unterhaltsberechtigten nach den Bestimmungen des § 760 Abs. 3 BGB. über.

Im allgemeinen liegt kein Grund vor, dem Rentenberechtigten die Befugnis zu erteilen, sich die Verwirklichung der zukünftigen Zahlung der Rentensumme zu sichern; doch können Ereignisse eintreten, welche eine solche Sicherung angebracht erscheinen lassen, z. B. wenn die Zahlung durch den leichtfertigen Lebenswandel des Verpflichteten illusorisch zu werden droht. Unter solchen Verhältnissen kann der Berechtigte Sicherheitsleistung verlangen. In welcher Art und für welchen Betrag diese zu gewähren ist, richtet sich nach den Umständen. Im übrigen bestimmt sich diese Verpflichtung nach den Vorschriften der §§ 232—240 BGB. Wenn erst nach der Verurteilung zur Zahlung der Rente sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben, so bleibt es dem Berechtigten überlassen, nach den Vorschriften des § 324 ZPO. nachträglich Sicherheit zu verlangen.

Leistet der zur Sicherheit Angehaltene diese nicht[58]) oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, so ist der Rentenberechtigte befugt, anstatt der Geldrente Kapitalabfindung zu verlangen. Der Verpflichtete kann dagegen ohne Einwilligung des Berechtigten sich von seiner Verbindlichkeit zur Zahlung der Geldrente durch Abfindung in Kapital nicht befreien, da eine derartige Befugnis nur auf

---

[57]) § 1612 Abs. 1 BGB.

[58]) Mot II S. 785.

Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift, an welcher es fehlt, in Anspruch genommen werden könnte.

Ein weiterer Anspruch auf Entschädigung steht dem mittelbar Verletzten im Falle der Tötung und auch in den Fällen der Körperverletzung, Gesundheitsbeschädigung oder Freiheitsentziehung dann zu, wenn der Verletzte ihm kraft Gesetzes zur Leistung von Diensten im Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, und infolge der schädigenden Handlung diese Dienste entweder gänzlich fortgefallen sind, oder der Beschädigte auch nur einen Teil seiner Arbeitskraft eingebüßt hat. Auch hier soll die Entschädigung in Gestalt einer Geldrente gewährt werden, deren Höhe dem Werte der entgangenen Dienste entsprechen soll. Nimmt also z. B. ein Bauer für seinen arbeitsunfähig gewordenen Sohn einen Knecht an, so ist dessen Lohn für die Höhe der Entschädigungsrente maßgebend.[59]) Erspart der Dienstberechtigte dadurch etwas, daß er nunmehr keinen Unterhalt zu gewähren braucht, so ist diese Ersparnis in Abzug zu bringen. Für die Höhe der Rente sind nicht die im Augenblicke der Verletzung des Dienstverpflichteten geleisteten Dienste ausschließlich maßgebend, sondern es ist zu berücksichtigen, ob der Verletzte etwa später zu anstrengenderer Arbeit vermutlich fähig gewesen wäre Wenn demnach der Beschädigte zur Zeit des schädigenden Ereignisses sich noch in so jugendlichem Alter befand, daß naturgemäß von Dienstfähigkeit nicht wohl die Rede sein konnte, so ist zu beachten, daß dem Berechtigten die wahrscheinliche Aussicht auf die zukünftigen Leistungen genommen worden ist.

Ist der Verletzte infolge geistiger oder körperlicher Krankheit nicht in der Lage gewesen, die Dienste zu leisten, so fällt eine Entschädigung natürlich fort; nicht dagegen, wenn er sie widerrechtlich nicht geleistet hat, weil dann der Berechtigte die Leistung hätte er-

---

[59]) Planck a. a. O. S. 646.

zwingen können. Die Frage, wie lange die Rente gezahlt werden muß, wird im folgenden näher erörtert werden. Im übrigen finden auch auf diese Geldrente die Bestimmungen des § 843 Abs. 3—4 BGB. Anwendung, welche oben bereits behandelt worden sind.

§ 8.

Die für den Beginn der Verpflichtung zur Zahlung der Geldrente und für deren Beendigung entscheidenden Umstände.

Da die Verpflichtung dem mittelbar Verletzten gegenüber dem rechtlichen Charakter der Ansprüche gemäß eine Nebenwirkung der gegen den unmittelbar Verletzten begangenen schädigenden Handlung ist, so ergibt sich, daß für den Beginn der Verpflichtung zur Zahlung der Geldrente in erster Linie der Zeitpunkt in Betracht kommt, in welchem der Tatbestand der Schädigung erfüllt ist, d. h. hier mit dem Eintritt des Todes des direkt Verletzten. Die Ansprüche des Dritten charakterisieren sich aber als Schadensersatzansprüche, woraus folgt, daß nur dann bereits vom Augenblicke des Todes an die Rente zu zahlen ist, wenn dem mittelbar Geschädigten schon von diesem Zeitpunkt an das Unterhaltsrecht entzogen worden ist. Ist also der verstorbene Unterhaltspflichtige seiner Verbindlichkeit zur Gewährung des Unterhalts durch die Zahlung einer für drei Monate im voraus zu entrichtenden Rente nachgekommen, so beginnt die Verpflichtung des Täters erst mit dem Beginne des auf das laufende Vierteljahr folgenden. Falls der Dritte zur Zeit des Todes noch nicht geboren war, kann natürlich für ihn nicht schon zur Zeit des Todes, sondern erst nach seiner Geburt der Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden, und ebenso kann, falls es in dem Augenblick des schädigenden Ereignisses an der Voraussetzung der Bedürftigkeit des zum Schadensersatz Berechtigten fehlte, die Entschädigung erst mit Eintritt dieser Voraussetzung gefordert werden.

Aus dem rechtlichen Charakter der Ansprüche folgt ferner, daß die als Ersatz für den entzogenen Unterhalt zu zahlende Geldrente so lange gewährt werden muß, wie der Getötete mutmaßlich gelebt hätte, wenn die Verletzung nicht eingetreten wäre bezw. so lange wie der Getötete voraussichtlich zur Zahlung verpflichtet gewesen wäre; denn der Betrag des für den Unterhalt während dieser Zeit zu verwendenden Geldes entspricht der Höhe des Schadens, den der Dritte erlitten hat. Unter Berücksichtigung welcher Momente die mutmaßliche Lebensdauer eines Menschen zu berechnen ist, wurde bereits oben besprochen. Bei Entscheidung der Frage, wie lange der Verstorbene zur Alimentierung verpflichtet gewesen wäre, sind die Aszendenten von den Deszendenten und unter letzteren wieder die ehelichen von den unehelichen zu trennen. Da in der Regel anzunehmen ist, daß der Getötete mindestens so lange wie seine Aszendenten gelebt haben würde, so hat der Täter diesen die Rente bis zu ihrem Tode zu zahlen, wenn sie sich bis zu diesem Zeitpunkte in hilfsbedürftiger Lage befinden. Bei ehelichen Kindern würde die Verpflichtung des Getöteten im allgemeinen bis zur Vollendung des 21. Jahres gedauert haben, sofern sie dann in der Lage gewesen wären, sich selbst zu unterhalten; mit diesem Zeitpunkte würde also auch die Rentengewährungspflicht des Täters fortfallen. Von dieser Regel können nun allerdings Ausnahmen vorkommen je nach der Lebensstellung des Verletzten und den Umständen. Gewöhnlich wird z. B. der Sohn eines Arbeiters schon vor dem 21. Jahre durch den Ertrag seiner Arbeit das zu seiner Existenz Erforderliche verdienen. Da er in diesem Falle nach § 1602 Abs. 2 BGB. keinen Anspruch gegen seinen Vater hat, kann er auch von dem Täter keinen Ersatz verlangen. Gegenüber einem unehelichen Kinde würde die Verbindlichkeit zur Gewährung der Rente regelmäßig schon dann aufhören, sobald dies bei normaler

Gesundheit das 16. Lebensjahr vollendet haben würde.[60]) Nur dann wird der Ersatzpflichtige schon vorher von seiner Verbindlichkeit frei, wenn anzunehmen wäre, daß der Aszendent ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses bereits vor dem Zeitpunkte gestorben wäre, in dem sein Kind das 16. bezw. 21. Lebensjahr vollendet haben würde. Einer Ehefrau müßte die Rente ebenfalls so lange gewährt werden wie der Getötete vermutlich gelebt hätte; wenn sie in ungefähr gleichem Alter mit ihrem Ehemanne war, regelmäßig bis zu ihrem Tode, wogegen, falls sie erheblich jünger gewesen wäre, der mutmaßliche Tod besonders berechnet werden müßte. Auch die Tatsache der Wiederverheiratung würde den Ersatzanspruch der Ehefrau nicht ohne weiteres beeinträchtigen, vielmehr nur dann, wenn die Alimentierung seitens ihres neuen Ehegatten sie in einen pekuniär wesentlich gleichartigen Stand setzt wie vor dem Tode des Verstorbenen.[61])

Die als Entschädigung für die entgangenen Dienste zu zahlende Geldrente ist im Falle der Freiheitsberaubung so lange zu entrichten, wie diese dauerte, während es in den Fällen der Tötung, Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung darauf ankommt, ob der Verletzte zur Leistung der Dienste dauernd verpflichtet war oder nicht. In beiden Fällen ist gleichfalls die mutmaßliche Lebensdauer der verletzten Person maßgebend. Im letzteren Falle ist außerdem zu berücksichtigen, wie lange der Verletzte vermutlich zur Leistung der Dienste verpflichtet gewesen wäre. Ist also die Geldrente als Ersatz für die von einem verletzten Kinde zu leistenden Dienste zu zahlen, so ist nach den Lebensverhältnissen der Beteiligten zu prüfen, wie lange das Kind voraussichtlich dem elter-

---

[60]) BGB. § 1408.

[61]) RGG. Entsch. Bd. 22 S. 347.

lichen Haushalte angehört hätte und von den Eltern erzogen und unterhalten worden wäre.[62])

Beendigt wird die Verpflichtung durch den Tod des Berechtigten. Doch hat der Täter kein Recht die für drei Monate im voraus gezahlte Geldrente zu einem Teil zurückzuverlangen. Vielmehr steht die für das Vierteljahr, in welchem der Tod eingetreten ist, bereits entrichtete Rate den Erben des Dritten zu. Der Tod des Verpflichteten beeinträchtigt natürlich den Anspruch, die Rente weiterhin zu verlangen, im allgemeinen nicht, da die Verbindlichkeit auf die Erben des Verpflichteten übergeht. Nun für den Fall, daß diese nur beschränkt für die Nachlaßverbindlichkeiten haften, würde der Dritte einen Nachteil erleiden. Ist die beschränkte Haftung vorauszusehen, so würde dies ein Grund sein, bei Lebzeiten des Täters statt der Geldrente Abfindung in Kapital zu verlangen gemäß § 843 Abs. 3 BGB.

Ferner hört der Lauf der Rente auf durch Vertrag des Berechtigten mit dem Verpflichteten, wenn z. B. ersterer sich damit einverstanden erklärt hat, eine Kapitalabfindung anzunehmen. Auch durch Verzicht des Dritten wird die Verpflichtung beseitigt, nicht aber durch Vergleich oder Verzicht des unmittelbar Verletzten,[63]) da die Ansprüche sich als selbständige charakterisieren, die der Verfügungsgewalt des mittelbar Verletzten zustehen und daher der Einwirkung des direkt Geschädigten gänzlich entzogen sind.

Endlich steht dem Dritten die Forderung überhaupt nicht mehr zu, wenn er seine Ansprüche wegen eingetretener Verjährung nicht mehr geltend machen kann. Die gewöhnliche Verjährungsfrist von 30 Jahren läuft hier nur subsidiär, nämlich wenn der Ersatzberechtigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen

---

[62]) BGB. § 1617.

[63]) Oertmann a. a. O. S. 583; Dernburg, Bürg. R. II S. 636.

keine Kenntnis erlangt hat; sonst läuft die für die sämtlichen aus unerlaubten Handlungen gegebene Verjährungsfrist von drei Jahren seit dem Zeitpunkt der Kenntnis von den eben erwähnten beiden Umständen.[64]) Zu bemerken ist, daß die Frist erst läuft seit dem Augenblick, in welchem der Dritte Kunde erhielt von dem ihm entstandenen Schaden, nicht etwa von der dem unmittelbar Verletzten gegenüber begangenen unerlaubten Handlung; denn die Ansprüche des Dritten haben ihren Grund in seiner eigenen Schädigung; und deshalb muß auch die Verjährungsfrist berechnet werden vom Zeitpunkt der Kenntnis des ihm entstandenen Nachteils. Zwar wird der mittelbar Geschädigte in den meisten Fällen, sobald er die Kunde von der dem direkt Verletzten zugefügten Schädigung erhält, auch über den ihm selbst zugefügten Nachteil unterrichtet sein. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Ein uneheliches Kind z. B. kann erst nach dem Tode seines Vaters davon Kenntnis erlangen, daß die Verbindlichkeit nicht auf die Erben seines Erzeugers übergegangen und ihm dadurch der Unterhalt entzogen worden ist. Die Verjährungsfrist seiner Ansprüche läuft dann erst von dem Bekanntwerden des letztgenannten Umstandes.

Auch nach Vollendung der regelmäßig dreijährigen Verjährungsfrist können übrigens gegen den Ersatzpflichtigen unter Umständen noch Ansprüche geltend gemacht werden, sofern dieser nämlich durch die schädigende Handlung auf Kosten des Verletzten einen Vorteil erlangt hat. In diesem Falle kommen die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigen Bereicherung zur Anwendung.[65])

---

[64]) BGB. § 852 Abs. 1.

[65]) BGB. § 852 Abs. 2.

§ 9.

Loslösung des Anspruchs von der Person des Berechtigten und der Verbindlichkeit von der Person des Verpflichteten.

Was die Frage betrifft, inwieweit sich die Loslösung der in den §§ 844—846 BGB. gegebenen Ansprüche von der Person des Berechtigten, sei es gegen seinen Willen — durch Pfändung oder Beschlagnahme seitens der Gläubiger im Konkurse — sei es mit seinem Willen — durch Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs, Abtretung usw. mit dem Charakter derselben vereinigen läßt, so ist davon auszugehen, daß grundsätzlich der Dritte berechtigt ist, über seine Ansprüche zu verfügen. Von dem Zeitpunkt ihrer Begründung kraft gesetzlicher Vorschrift sind die Ansprüche selbständige, welche der Verfügungsgewalt des Dritten und zwar nur dieser unterliegen. So abhängig wie sie hinsichtlich ihrer Entstehung von dem Verhalten der unmittelbar an dem schädigenden Ereignis Beteiligten waren, so unabhängig sind sie nach ihrer Begründung von Einwirkungen anderer Personen. Wenn die Verpflichtung dem Dritten gegenüber auch nur eine Nebenwirkung der gegen den unmittelbar Verletzten begangenen unerlaubten Handlung ist, so folgt daraus doch nicht, daß dem direkt Geschädigten selbständige Rechte hinsichtlich der Ansprüche des Dritten zustehen, er somit etwa in der Lage wäre, durch Vergleich oder Verzicht die Verpflichtung des Täters zu beseitigen. Denn die schädigende Handlung ist nur die Voraussetzung der Ansprüche seitens des Dritten, nicht die Grundlage derselben. Der Grund ist vielmehr die eigene Schädigung des Dritten, der mithin auch allein berechtigt ist, über sein Recht zu verfügen. Jedenfalls ist seine Verfügungsgewalt grundsätzlich nicht beschränkt. Da die Ansprüche einen Bestandteil seines Vermögens bilden, und sich die Gläubiger grundsätzlich an dies halten können, so würden sie deren Pfändung und Beschlagnahme in vollem Umfange unter-

liegen, falls nicht das Gesetz einige Ausnahmen von diesem Prinzipe statuiert hätte. Bezüglich der im § 844 Abs. 2 BGB. gewährten Ansprüche findet sich in der ZPO. im § 850 N. 2 die Bestimmung: „Der Pfändung sind nicht unterworfen die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach § 844 des BGB. wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente." Zu bemerken ist hierbei, daß diese auch bezüglich der die Summe von 1500 Mk. für das Jahr übersteigenden Forderung der Pfändung entzogen ist, wogegen die nach § 842 BGB. zu entrichtende Geldrente zufolge der ausdrücklichen Vorschrift des § 850 Abs. 3 ZPO. nur soweit der Pfändung nicht ausgesetzt ist, als der Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mk. für das Jahr nicht übersteigt. Die Verschiedenheit dieser Bestimmungen rechtfertigt sich aus sozialen Gründen. Eine Vorschrift, wonach auch die nach § 845 BGB. dem Dritten zustehende Geldrente der Pfändung nicht unterworfen wäre, fehlt dagegen in der Zivilprozeßordnung. Diese kann daher gemäß den im § 829 ZPO. getroffenen Bestimmungen gepfändet werden.

Aus der Umpfändbarkeit der nach § 844 Abs. 2 und der Pfändbarkeit der nach § 845 BGB. gegebenen Ansprüche folgt im übrigen, daß im Falle des Konkurses des Berechtigten die Gläubiger sich an jene ersteren Ansprüche nicht halten können, da zur Konkursmasse nur das einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners gemäß § 1 KO. gehört. Eine weitere Folgerung ist, daß wohl die letzteren Ansprüche (§ 845) nicht dagegen auch die ersteren (844 Abs. 2) übertragen werden können, denn eine Forderung ist nur insoweit abtretbar, als sie der Pfändung unterworfen ist.[66]) Die Übertragung erfolgt durch Vertrag des Dritten mit dem neuen Gläubiger.[67]) Da ein Pfandrecht oder ein Nieß-

[66]) BGB. § 400.

[67]) BGB. § 398.

brauch an eine Forderung nur bestellt werden kann, wenn diese übertragbar ist, so folgt ferner, daß nur die im § 845 BGB. gegebenen Ansprüche verpfändet oder mit einem Nießbrauch belastet werden können.[68]) Die Verpfändung geschieht durch Vertrag des Berechtigten mit dem Pfandgläubiger und Anzeige hiervon an den Schuldner, die Bestellung des Nießbrauchs nach den für die Übertragung geltenden Vorschriften.[69])

Da die nach § 844 Abs. 2 BGB. dem Dritten gewährten Befugnisse nicht den Charakter von Unterhalts-, sondern von Schadensersatzansprüchen für entzogenen Unterhalt haben, so findet die Bestimmung des § 1614 Abs. 1 BGB., nach dem für die Zukunft auf Unterhaltsansprüche nicht verzichtet werden kann, auf die nach § 845 Abs. 2 BGB. gewährten Befugnisse keine Anwendung.

Wenn dem Verpflichteten ein gleichartiger fälliger Anspruch gegen den Berechtigten zusteht, so ist er zu einer Aufrechnung nur befugt, falls seine Verpflichtung nicht auf einer „vorsätzlich" begangenen unerlaubten Handlung beruht.[70])

Im Konkurse des Verpflichteten gehören die nach den Bestimmungen der §§ 844—846 BGB. Berechtigten zu den Konkursgläubigern, da im Konkurse den fälligen Ansprüchen die betagten gleichstehen.[71])

§ 10.

Die Gestaltung der Rechtsverhältnisse bei Vorhandensein mehrerer Personen auf berechtigter und verpflichteter Seite.

Einer besonderen Erörterung bedarf noch die Frage, wie sich die Verpflichtungen bezw. Berechtigungen gestalten, wenn auf beiden

[68]) BGB. §§ 1069, 1280.

[69]) BGB. § 1069.

[70]) BGB. § 393.

[71]) KO. § 65.

Seiten mehrere Beteiligte vorhanden sind, welche entweder für den entstandenen Schaden aufzukommen haben oder durch die unerlaubte Handlung mittelbar verletzt sind.

Sind mehrere Beteiligte auf berechtigter Seite vorhanden, so gebührt keinem ein Vorzug vor dem andern; vielmehr stehen sie einander gleich. Dies ist bezüglich der durch die §§ 844 Abs. 1 und 845 BGB. gegebenen Ansprüche klar; bezüglich der durch § 844 Abs. 2 a. a. O. gewährten Rechte ergibt sich die Gleichstellung aus dem rechtlichen Charakter derselben. Würden die Vorschriften des § 844 Abs. 2 a. a. O. dem Dritten ein Unterhaltsrecht gegen den Täter gewähren, so wären in dem Falle, daß der Verpflichtete nicht in der Lage wäre, allen Beteiligten den Unterhalt zu gewähren, die Deszendenten vor den Aszendenten privilegiert, und unter den ersteren hätten diejenigen, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden, den Vorzug vor den übrigen Abkömmlingen.[72]) Diese Vorschrift des § 1609 Abs. 1 BGB. kommt aber hinsichtlich der durch § 844 Abs. 2 a. a. O. gewährten Ansprüche nicht zur Anordnung, da — wie oben dargelegt — die Vorschrift des letztgenannten Paragraphen dem mittelbar Geschädigten kein Unterhaltsrecht gegen den Täter gewähren, sondern einen Anspruch auf Ersatz des ihm zugefügten Schadens. Für die zum Schadensersatze Berechtigten ist aber eine besondere Reihenfolge, nach der sie ihre Ansprüche geltend machen können, nicht statuiert; sie stehen daher einander vollkommen gleich.

Sind mehrere Beteiligte auf verpflichteter Seite vorhanden, so ist folgendes zu beachten: Die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens kann darauf beruhen, daß entweder mehrere bei dem schädigenden Ereignis vorsätzlich oder fahrlässig mitgewirkt haben, oder daß sie kraft positiver gesetzlicher Vorschrift zu dem Ersatze

---

[72]) BGB. § 1609 Abs. 1.

verbunden sind, ohne daß sie bei der unerlaubten Handlung direkt mitgewirkt haben. Betrachten wir zunächst die erste Gruppe von Verpflichteten. Im § 830 Abs. 1 BGB. findet sich die Bestimmung: „Haben Mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich." Ist also beispielsweise jemand bei einer Prügelei zu Schaden gekommen, so sind sämtliche aktiv beteiligte Personen verpflichtet, den entstandenen Nachteil zu ersetzen. Selbstverständlich muß aber auch hier der Kausalzusammenhang gewahrt sein. Wenn also in dem eben erwähnten Beispiel die verletzte Person durch Messerstiche getötet worden ist, so sind diejenigen an der Schlägerei Beteiligten, welche nachweisbar ein Messer nicht bei sich geführt haben, natürlich verantwortungsfrei;[73]) eine andere Entscheidung würde ungerechtfertigt sein, denn von diesen Personen kann der Schaden unmöglich herrühren. Die Bestimmung des Satzes 1 § 830 BGB., welche derjenigen des § 47 StGB. entspricht, ist verständlich. Für den Fall aber, daß nicht festzustellen ist, wer von mehreren Beteiligten den Schaden verursacht hat, bedurfte es einer besonderen Vorschrift, welche das Bürgerliche Gesetzbuch in dem Sinne getroffen hat, daß hier jeder für den Schaden einzustehen hat. Ist also in dem oben erwähnten Beispiele jemand durch Messerstiche verletzt worden, von denen einer tötlich gewesen ist, und läßt sich nicht feststellen, welcher Täter diesen verübt hat, so sind sämtliche Messerstecher in gleicher Weise verantwortlich.[74]) Diese Bestimmung, daß unter Umständen auch derjenige einen Ersatz zu gewähren hat, der gar nicht den Schaden zugefügt hat, ist vom legislativen Standpunkte aus durch Zweckmäßigkeitsgründe gerechtfertigt. Es ist im Zweifelsfalle besser, daß ein an der Schlägerei aktiv Beteiligter, als daß

[73]) Fischer-Henle a. a. O. Anm. 4 zu § 830 S. 404.

[74]) Fischer-Henle a. a. O. Anm. 6 zu § 830 S. 404.

der bei derselben unmittelbar oder mittelbar Verletzte einen Vermögensnachteil erleidet.

Auf dem Gebiete des Strafrechts wird bekanntlich unterschieden zwischen Mittätern, Anstiftern und Gehilfen. Von dieser Unterscheidung findet sich indessen hinsichtlich der Haftung für die Folgen einer unerlaubten Handlung auf dem Gebiete des Privatrechts die Abweichung, daß nach den Bestimmungen des § 830 Abs. 2 BGB. die beiden letzten den ersten völlig gleichstehen.

Die verantwortlichen Personen haften dem mittelbar Verletzten als Gesamtschuldner,[75]) so daß nach Wahl des Gläubigers die geschuldete Leistung von dem einen oder dem andern gefordert werden kann, und bis zur Erfüllung der ganzen Leistung alle verhaftet bleiben.[76]) Im Verhältnisse zueinander dagegen sind die Verpflichteten grundsätzlich zu gleichen Teilen verantwortlich.

Diejenigen Personen, welche, ohne zu dem schädigenden Ereignis direkt mitgewirkt zu haben, kraft gesetzlicher Vorschrift für den entstandenen Schaden neben einem andern aufzukommen haben, haften mit diesem zwar auch dem mittelbar Verletzten gegenüber als Gesamtschuldner; im Verhältnisse zueinander dagegen ist — mit Ausnahme des im § 829 BGB. vorgesehenen Falles — derjenige allein verantwortlich, der den Schaden verursacht hat.[77])

---

[75]) BGB. § 840 Abs. 1.

[76]) BGB. § 421.

[77]) BGB. § 840 Abs. 2 u. 3.

Anhang.

§. 11.

Die prozessuale Geltendmachung der dem mittelbar Verletzten gewährten Ansprüche.

Der Berechtigte kann seinen Anspruch prozessual geltend machen sowohl bei dem Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Verpflichteten[78]) als auch bei demjenigen, in dessen Bezirke die unerlaubte Handlung begangen worden ist.[79]) Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts hängt für die im § 844 Abs. 1 BGB. gegebenen Ansprüche von der Höhe der eingeklagten Kosten ab; für die im § 844 Abs. 2 und § 845 BGB. gewährten von dem nach den Bestimmungen des § 9 ZPO. zu berechnenden Werte. Übersteigt dieser die Summe von 300 Mk., so ist das Landgericht, andernfalls das Amtsgericht zuständig.[80]) Die Klage kann erhoben werden sowohl auf sofortige Zahlung der fälligen Leistungen wie auf künftige Entrichtung der erst nach Erlassung des Urteils fällig werdenden.[81])

Sind auf berechtigter oder verpflichteter Seite mehrere Beteiligte vorhanden, so können diese, da sie aus demselben rechtlichen und tatsächlichen Grunde berechtigt bezw. verpflichtet sind, gemein-

---

[78]) ZPO. § 12.
[79]) ZPO. § 32.
[80]) GVG. §§ 23, 70.
[81]) ZPO. § 258.

schaftlich klagen resp. verklagt werden. Sie bilden also eine Streitgenossenschaft im Sinne des § 59 ZPO.

Ist der Beklagte zur Zahlung einer nach den Bestimmungen des § 844 Abs. 2 BGB. geschuldeten Geldrente verurteilt worden, so kann das Urteil auch ohne Antrag des Berechtigten für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, soweit die Entrichtung für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das der Erhebung der Klage vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat.[82])

Bezüglich der nach § 845 BGB. geschuldeten Geldrente bleibt es dem Kläger überlassen, die vorläufige Vollstreckbarkeit gemäß den Vorschriften der §§ 710 ff. ZPO. zu beantragen.

Eine Abänderung des Urteils — Erhöhung des zu zahlenden Betrages seitens des Gläubigers, Beschränkung seitens des Schuldners — kann von jedem Teile im Wege der Klage beantragt werden, wenn bei Vorliegen der im § 323 Abs. 2 und 3 ZPO. erforderlichen Voraussetzungen eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse eintritt, welche für die Verurteilung überhaupt, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen und die Dauer der Entrichtung derselben maßgebend waren.

§ 12.

Die Ansprüche eines mittelbar Verletzten auf Grund der §§ 812 ff. BGB. und des Reichshaftpflichtgesetzes.

Die durch §§ 844—846 BGB. gewährten Ansprüche sind nicht die einzigen, welche dem mittelbar Verletzten zustehen, um die ihm erwachsenen nachteiligen Folgen einer unerlaubten Handlung wieder auszugleichen. Zunächst ist der Fall denkbar, daß durch das begangene Delikt der Täter einen Vorteil auf Kosten des Dritten

[82]) ZPO. § 708 N. 6.

erlangt hat: wenn z. B. im Falle der Freiheitsberaubung der Täter sich die Arbeitskraft des der Freiheit Beraubten zu Nutze gemacht hat. Hier steht es dem mittelbar Verletzten frei, seine Rechte geltend zu machen, indem er neben der ihm gemäß § 845 in Verbindung mit § 843 BGB. zustehenden Rente die Herausgabe dessen fordern kann, was der Täter durch die Verwertung der Arbeitskraft des der Freiheit Beraubten auf Kosten des mittelbar Verletzten erlangt hat. Diese Ansprüche gewähren dem Dritten die Vorschriften der §§ 812ff. BGB. Ist insbesondere der Anspruch nach § 845 BGB., welcher der Verjährungsfrist von regelmäßig 3 Jahren unterliegt, durch Verjährung untergegangen, so steht dem Dritten immer noch frei, den Täter mit der Bereicherungsklage zu belangen, da dieser Anspruch nur der ordentlichen Verjährungsfrist von 30 Jahren unterliegt.

Unter Umständen kann sich ferner der mittelbar Verletzte auf die Vorschriften der §§ 1—3 und 7 des RHaftpflG. vom 7. 6. 1871 (abgeändert durch Art. 42 des EG. z. BGB.) berufen, welche im Prinzipe denselben rechtlichen Charakter tragen, wie die in den Rechtssätzen des § 844 Abs. 2 BGB. gewährten Ansprüche. Nach dem Haftpflichtgesetz kann der Dritte Schadensersatz fordern, wenn der unmittelbar Verletzte in dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen usw. getötet worden ist. Verpflichtet ist der Betriebsunternehmer von Eisenbahnen,[83] sofern nicht der Schaden durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten entstanden ist, ferner der Inhaber des Bergwerks oder Steinbruchs,[84] wenn ein Bevollmächtigter oder Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Ver-

[83] RHaftpflG. § 1.

[84] RHaftpflG. § 2.

schulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtung den Tod herbeigeführt hat.[85])

Auch in diesen Fällen also werden — dem Charakter der dem Dritten zustehenden Rechte gemäß — die Ansprüche des mittelbar Verletzten durch konkurrierendes Verschulden des unmittelbar Geschädigten vernichtet. Hierbei verteilt sich die Beweislast derart, daß im Falle des § 1 RHaftpflG. dem Unternehmer eine Schuld nicht nachgewiesen zu werden braucht, vielmehr dieser um seine Haftung abzuwenden, ein mitwirkendes Verschulden des Getöteten darstellen muß, während im Falle des § 2 a. a. O. der Dritte zur Begründung seiner Ansprüche die Schuld des Angestellten eines der erwähnten Betriebe nachzuweisen hat.

---

[85]) RHaftpflG. § 2.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.